

Ausführungsbestimmungen zum Studienreglement über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Ausbildungs- reglement) aufgrund des Coronavirus

vom 23. April 2020 (Stand 7. September 2020)

Die Prorektorin Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 32 Abs. 2 des Studienreglements über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Ausbildungsreglement) vom 20. September 2013¹ *

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Ausführungsbestimmungen bezwecken, die Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern) unter Einhaltung der Vorschriften des Bundes und des Kantons Luzern zur Bekämpfung des Coronavirus aufrecht zu erhalten.

Art. 2 Vorrang

¹ Das Studienreglement über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Ausbildungsreglement) vom 20. September 2013 gilt unverändert.

² Im Übrigen gehen diese Ausführungsbestimmungen anderslautenden Bestimmungen der PH Luzern zur Ausbildung vor.

II. Lehrveranstaltungen

Art. 3 * Durchführung

¹ Werden Lehrveranstaltungen als Präsenzveranstaltung durchgeführt, ist das Schutzkonzept der PH Luzern einzuhalten.

¹ SRL Nr. 516a

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

² Die Prorektorin oder der Prorektor kann anordnen, dass Lehrveranstaltungen online durchgeführt werden.

III. Studienleistungen

Art. 4 *Durchführung von Leistungsnachweisen*

¹ Werden Leistungsnachweise als Präsenzveranstaltung durchgeführt, ist das Schutzkonzept der PH Luzern einzuhalten. *

^{1bis} Die Prorektorin oder der Prorektor kann anordnen, dass Leistungsnachweise online durchgeführt werden. *

² Ist ein Leistungsnachweis gestützt auf die Anordnung der Prorektorin oder des Prorektors online durchzuführen, passt die Dozentin oder der Dozent die Modalitäten des Leistungsnachweises an, so dass für die Durchführung keine Präsenz erforderlich ist. Sie oder er kann insbesondere *

- a. die Form des Leistungsnachweises anpassen (schriftlich oder mündlich),
- b. digitale Medien einsetzen, z.B. Zoom, E-Mail für die Zusendung von Prüfungsaufgaben und schriftlichen Prüfungen,
- c. den Einsatz von Hilfsmitteln bestimmen (z.B. Open-Book-Prüfung),
- d. den Inhalt der Prüfung anpassen (z.B. durch Streichung praktischer Elemente oder Ersatz durch äquivalente Aufgaben, die keine Präsenz erfordern),
- e. den Abgabetermin anpassen.

³ Die Dozentin oder der Dozent teilt den Studierenden die angepassten Modalitäten des Leistungsnachweises sowie die Bewertungskriterien per E-Mail mit. Diese gehen früher kommunizierten Modalitäten und Bewertungskriterien vor.

⁴ Wird ein Leistungsnachweis online durchgeführt, prüfen die Studierenden vorgängig ihre technische Infrastruktur und stellen deren Qualität und Funktionalität sicher. Die Dozentin oder der Dozent kann mit den Studierenden Probeläufe durchführen. *

Art. 5 *Auflagen zur Eignungsabklärung im Studienbereich Berufsstudien*

Auflagen der Eignungsabklärung im Studienbereich Berufsstudien, deren Erfüllung aufgrund des Coronavirus nicht in einem Teilmodul des Grundjahres überprüft werden kann, werden in einem später folgenden Teilmodul überprüft. *

Art. 6 *Kompensation bei Militär- und Zivildienst*

Für Studierende, die wegen des Coronavirus nachweislich Militär- oder Zivildienst leisten müssen, werden die zu erbringenden Leistungsnachweise individuell festgelegt. *

Art. 7 *Redlichkeitserklärung*

¹ Werden schriftliche Leistungsnachweise online durchgeführt, bestätigen die Studierenden, dass sie den Leistungsnachweis eigenständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel erbracht haben. *

² Bei online durchgeführten, mündlichen Leistungsnachweisen kann von den Studierenden eine Bestätigung verlangt werden, dass sie den Leistungsnachweis eigenständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel erbracht haben. *

Art. 7a * *Verhinderung*

¹ Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter kann die Verschiebung eines Leistungsnachweises in das Nachprüfungsfenster auf Antrag bewilligen, wenn wichtige, mit dem Coronavirus zusammenhängende Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere nachgewiesener Militär- oder Zivildienst und nachgewiesene längere Krankheit oder besondere Belastungssituationen.

² In den übrigen Fällen gilt Art. 42 des PH-Ausbildungsreglements.

IV. Erweitertes Aufnahmeverfahren und Abschlussprüfung

Art. 8 *

Art. 9 *Durchführung*

¹ Werden die Prüfungen des erweiterten Aufnahmeverfahrens oder die Abschlussprüfung als Präsenzveranstaltung durchgeführt, ist das Schutzkonzept der PH Luzern einzuhalten. *

^{1bis} Die Prorektorin oder der Prorektor kann anordnen, dass die Prüfungen des erweiterten Aufnahmeverfahrens oder die Abschlussprüfung online durchgeführt werden. *

² Sind die Prüfungen des erweiterten Aufnahmeverfahrens oder die Abschlussprüfung gestützt auf die Anordnung der Prorektorin oder des Prorektors online durchzuführen, passt die Dozentin oder der Dozent die Modalitäten an, so dass für die Durchführung keine Präsenz erforderlich ist. Sie oder er kann insbesondere *

- a. die Form der Prüfung anpassen (schriftlich oder mündlich),
- b. digitale Medien einsetzen, z.B. Zoom, E-Mail für die Zusendung von Prüfungsaufgaben und schriftlichen Prüfungen,
- c. den Einsatz von Hilfsmitteln bestimmen (z.B. Open-Book-Prüfung),
- d. den Inhalt der Prüfung anpassen (z.B. durch Streichung praktischer Elemente oder Ersatz durch äquivalente Aufgaben, die keine Präsenz erfordern),
- e. die Vorbereitungszeit vor der Prüfung anpassen,
- f. den Zeitpunkt der Prüfung anpassen.

³ Die Dozentin oder der Dozent legt die angepassten Modalitäten der Prüfung sowie die Bewertungskriterien in der Prüfungsbeschreibung fest. Diese gehen früher kommunizierten Modalitäten und Bewertungskriterien vor.

⁴ Werden die Prüfungen des erweiterten Aufnahmeverfahrens oder die Abschlussprüfung online durchgeführt, prüfen die Studierenden vorgängig ihre technische Infrastruktur und stellen deren Qualität und Funktionalität sicher. Die Dozentin oder der Dozent kann mit den Studierenden Probeläufe durchführen. *

Art. 10 *Kompensation bei Militär- und Zivildienst*

Für Studierende, die wegen des Coronavirus nachweislich Militär- oder Zivildienst leisten müssen, wird die zu erbringende Abschlussprüfung individuell festgelegt. *

Art. 11 *Redlichkeitserklärung*

¹ Werden schriftliche Prüfungen online durchgeführt, bestätigen die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Studierenden, dass sie die Prüfung eigenständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel abgelegt haben.

² Bei online durchgeführten, mündlichen Prüfungen kann von den Bewerberinnen und Bewerbern sowie von den Studierenden eine Bestätigung verlangt werden, dass sie die Prüfung eigenständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel abgelegt haben. *

Art. 11a * *Abmeldung*

Der Rückzug der Anmeldung ist ohne Angabe von Gründen bis spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin möglich. Er ist dem Prüfungssekretariat schriftlich mitzuteilen.

V. Sprachaufenthalte

Art. 12 *

Art. 13 * *Kompensation fehlender Sprachaufenthalte*

Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, ob und wie Sprachaufenthalte, die für den Studienabschluss wegen des Coronavirus nachweislich nicht absolviert werden können, kompensiert werden.

VI. Praktika

Art. 14 *Kompensation fehlender Praktika*

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, ob und wie Praktika, die wegen des Coronavirus nicht absolviert werden können, kompensiert werden. *

² Sie oder er sorgt für die Information an die betroffenen Studierenden.

VII. Schlussbestimmung

Art. 15 *Inkrafttreten und Geltungsdauer*

Die Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 16. März 2020 in Kraft und gelten bis zum 12. September 2021. *

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
23.04.2020	16.03.2020	Erlass	Erstfassung
13.08.2020	07.09.2020	Ingress	geändert
13.08.2020	07.09.2020	Art. 3	geändert
13.08.2020	07.09.2020	Art. 4 Abs. 1	geändert
13.08.2020	07.09.2020	Art. 4 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt
13.08.2020	07.09.2020	Art. 4 Abs. 2 und 4	geändert
13.08.2020	07.09.2020	Art. 5, 6 und Art. 7 Abs. 1 und 2	geändert
13.08.2020	07.09.2020	Art. 7a	eingefügt
13.08.2020	07.09.2020	Art. 8	aufgehoben
13.08.2020	07.09.2020	Art. 9 Abs. 1	geändert
13.08.2020	07.09.2020	Art. 9 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt
13.08.2020	07.09.2020	Art. 9 Abs. 2 und 4, Art. 10, Art. 11 Abs. 2	geändert
13.08.2020	07.09.2020	Art. 11a	eingefügt
13.08.2020	07.09.2020	Art. 12	aufgehoben
13.08.2020	07.09.2020	Art. 13, Art. 14 Abs. 1, Art. 15	geändert